

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Dringlicher Antrag Haushaltsplan 2019/2020: Nachbewilligung nach §35 der Landeshaushaltsordnung im Einzelplan 9.2 sowie Änderung des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2020 zur Bewältigung der Folgen der Covid-19-Pandemie

Inhalt

- | | | | |
|-----|---|-------|--|
| 1. | Anlass und Zweck der Mitteilung | 3.2 | Investitionsprogramm und Darlehen zu Bewältigung der Coronakrise |
| 2. | Herausforderungen und Aufgaben zur Bewältigung der Krise | 3.3 | Kreditaufnahmeermächtigung |
| 2.1 | Schnelle Hilfe: Der Corona Schutzschirm des Senats | 3.4 | Weitere Änderungen im Haushaltsbeschluss 2019/2020 |
| 2.2 | Mittelfristige Maßnahmen | 3.4.1 | Ergänzung stellenplanrechtlicher Regelungen in Artikel 9 |
| 2.3 | Konjunkturelle Auswirkungen und konjunkturell bedingte Kreditaufnahme | 3.4.2 | Liquiditätshilfen des Kernhaushalts |
| 3. | Auswirkungen auf den Haushalt und die Vermögenslage | 3.4.3 | Kassenverstärkungskredite |
| 3.1 | Kostenermächtigungen zur Bewältigung der Coronakrise | 3.5 | Auswirkungen auf den Gesamthaushalt |
| | | 3.6 | Auswirkungen auf die Vermögenslage |
| | | 4. | Petitum |

1. **Anlass und Zweck der Mitteilung**

Auf Antrag des Senats hat die Hamburgische Bürgerschaft am 1. April 2020 festgestellt, dass die aktuelle Covid-19-Pandemie eine Naturkatastrophe und die Beeinträchtigung der Wirtschaftsabläufe auf Grund der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie eine außergewöhnliche Notsitua-

tion im Sinne des Artikels 72 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) darstellen (Drucksache 22/42). Sie hat weiterhin das Gesetz zum Erlass des Covid-19-Notsituationengesetzes sowie zur Aufhebung haushaltsrechtlicher Vorschriften beschlossen (HmbGVBl. Nr. 16, S. 200).

Der Senat hat den „Hamburger Schutzschirm“ für von der Covid-19-Pandemie geschädigte Unternehmen und Institutionen aufgespannt. Ergänzend zu den Maßnahmen, die der Bund ergreift, wird damit ein umfangreiches Maßnahmen-Programm aufgelegt, um die hamburgische Wirtschaft und die Stadtgesellschaft vor den Auswirkungen der Naturkatastrophe und der Beeinträchtigung der Wirtschaftsabläufe so weit wie möglich zu schützen. Dieses Maßnahmenpaket wurde zunächst aus bestehenden Ermächtigungen des Einzelplans 9.2 getragen, um eine weitere Ausbreitung der Pandemie unverzüglich einzudämmen und schnelle Hilfe zu gewährleisten.

Durch das Gesetz zur Zulassung eines Fehlbetrags im Gesamtergebnisplan und einer Nettokreditaufnahme aus Anlass der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Notsituationsgesetz – CNG) wurde festgelegt, dass zum Zweck der Krisenbewältigung die Aufwendungen die Erträge im Gesamtergebnisplan der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 um insgesamt bis zu 1.500 Mio. Euro übersteigen dürfen und dass im doppelischen Gesamtfinanzplan der FHH in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten um insgesamt bis zu 1.500 Mio. Euro erhöht werden dürfen.

Mit dieser Drucksache legt der Senat nun einen Nachbewilligungsantrag nach §35 Landeshaushaltsordnung (LHO) vor, um sowohl den „Hamburger Schutzschirm“ als auch weitere erforderliche Maßnahmen zur Krisenbewältigung in Haushaltsplan und Haushaltsbeschluss durch die Ausbringung der erforderlichen Ermächtigungen nach Inkrafttreten des Covid-19-Notsituationsgesetzes abzusichern.

2. Herausforderungen und Aufgaben zur Bewältigung der Krise

Nach Bekanntwerden der ersten Infektionen von Menschen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in China Ende 2019 breitet sich die Infektionswelle sehr dynamisch in der Welt aus. Am 11. März 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) die Infektionswelle mit dem Coronavirus zur Pandemie erklärt. Auch in Deutschland und in Hamburg breitet sich das Virus immer weiter aus. Zum Schutz der Bevölkerung und zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung wurden auf Basis des Infektionsschutzgesetzes weitgehende Regelungen¹⁾ erlassen, die gleichzeitig große Herausforderungen und erhebliche Konsequenzen für die Wirtschaft und die Gesellschaft mit sich bringen. Wie lange die bestehenden Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens andauern und ob wei-

tere Maßnahmen erforderlich sein werden, ist derzeit nicht abzusehen und muss je nach Entwicklung der Gesamtsituation fortlaufend neu bewertet werden. In der Konsequenz kann auch noch nicht abschließend beurteilt werden, welche Tragweite die Pandemie letztendlich auf die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland, das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben und auf die staatlichen Finanzen haben wird. Nicht unwahrscheinlich ist jedoch, dass die aktuelle Krise das Ausmaß der Finanzkrise der Jahre 2008/2009 übersteigen wird.

Um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise zu bewältigen, werden weitreichende geld- und fiskalpolitische Maßnahmen ergriffen. Die Europäische Zentralbank hat ein Notprogramm für Anleihekäufe in einem Umfang von 750.000 Mio. Euro aufgelegt²⁾, auch um einer parallelen Staatschulden- und Bankenkrise entgegenzutreten. Die Europäische Kommission hat am 20. März 2020 eine Mitteilung vorgelegt, in der sie darlegt, dass erstmals seit 2011 die Voraussetzungen für die Aktivierung der allgemeinen Ausweichregel aus dem Stabilitäts- und Wachstumspakt erfüllt sind.³⁾ Daraufhin haben die Wirtschafts- und Finanzminister die Aktivierung dieser Ausnahmeregelung am 23. März 2020 beschlossen und sich zugleich weiterhin vollumfänglich zum Stabilitäts- und Wachstumspakt bekannt.⁴⁾ Somit werden die Grenzen für die erlaubte jährliche Neuverschuldung und den erlaubten Gesamtschuldenstand der Mitgliedsstaaten vorübergehend außer Kraft gesetzt. Der Bund ergreift milliardenschwere Maßnahmen, um das Gesundheitssystem zu stärken, Arbeitsplätze zu erhalten und Soloselbständige sowie Unternehmen aller Größen und Branchen vor den weitreichenden finanziellen Folgen, besonders vor unverschuldeten Liquiditätsengpässen, soweit wie möglich zu schützen. Diese Maßnahmen werden auch in Hamburg direkte Wirkung entfalten. Insgesamt werden mit dem Nachtragshaushaltsgesetz des Bundes zusätzliche Ausgaben von 122.500 Mio. Euro veranschlagt, davon zur Unterstützung von kleinen Unternehmen und Soloselbständigen Ausgaben in Höhe von 50.000 Mio. Euro und eine Vorsorge in

¹⁾ Die anfangs erlassenen Allgemeinverfügungen wurden mittlerweile in die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung überführt, zusätzlich besteht eine Allgemeinverfügung zur Regelung der Ladenöffnungszeiten.

²⁾ Vgl. https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ecb.pr200318_1~3949d6f266.en.html

³⁾ Vgl. https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/2_en_act_part1_v3-adopted_text.pdf

⁴⁾ Vgl. <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2020/03/23/statement-of-eu-ministers-of-finance-on-the-stability-and-growth-pact-in-light-of-the-covid-19-crisis/>

Höhe von 55.000 Mio. Euro für kurzfristige Vorhaben zur Pandemiebekämpfung.⁵⁾

2.1 Schnelle Hilfe: Der Corona Schutzschirm des Senats

In einer Sondersitzung am 20. März 2020 hat der Senat die Eckpunkte des Hamburger Schutzschirmes beschlossen. Dieser beinhaltet die Sofortmaßnahmen einzelner Behörden, beispielsweise die ausreichende Ausstattung der Behörden, Bezirksämter und der ihnen nachgeordneten Einrichtungen sowie des mit der Bekämpfung und Einschränkung der Ausbreitung beauftragten Personals mit ausreichender medizinischer Schutzausrüstung, die Beschaffung von Desinfektionsmaterial sowie die Absicherung bedarfsgerechter Personalkapazitäten.

Darüber hinaus werden finanzielle Mittel für Soforthilfemaßnahmen bereitgestellt. Zum einen wurde das IFB-Soforthilfeprogramm für kleine und mittlere Betriebe und Freiberufler aufgelegt, die insbesondere auf Grund der städtischen Regelungen in eine existenzbedrohende Schieflage oder existenzgefährdende Liquiditätsempässe geraten sind. Davon sollen auch Fördermaßnahmen für innovative Start-Ups umfasst sein.

Flankierend hinzu kommen steuerpolitische Maßnahmen wie die zinslose Stundung der von der Bundesauftragsverwaltung umfassten Steuerarten (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) und die Herabsetzung der quartalsweise fälligen Vorauszahlungen unter vereinfachten Voraussetzungen sowie weitere noch zu konkretisierende Maßnahmen für die von Hamburg verwaltete Gewerbesteuer sowie die Landes- und Kommunalsteuern. Darüber hinaus gibt es gebührenrechtliche Hilfen wie Stundungen und Erlasse städtischer Gebühren für Unternehmen, Gewerbetreibende und sonstige betroffene Institutionen.

Auch für den Bereich Kultur werden ein Hilfspaket geschnürt und Förderrichtlinien ergänzt, um finanzielle Hilfen für kulturelle Einrichtungen sowie freischaffende Künstlerinnen und Künstler zu leisten. Ergänzend wird die Einrichtung eines Nothilfefonds für den Sport vorbereitet, der eine finanzielle Unterstützung des Sports durch die Vergabe nicht rückzahlbarer Zuwendungen ermöglicht. Im Bereich von Wissenschaft und Hochschulen besteht aktuell insbesondere die konkrete Notwendigkeit der ergänzenden Unterstützung von Studierenden über das Studierendenwerk Hamburg (u.a. Hilfsfonds für Studierende).

Außerdem werden IFB-Förderprogramme in Ergänzung der KfW-Programme ausgeweitet oder

neu aufgelegt, um die Liquiditätssituation in kleinen und mittleren Unternehmen sowie innovativen Start-Ups zu verbessern und neben den bereits förderfähigen Investitionen auch die Voraussetzungen für die Förderfähigkeit dringend benötigter Betriebsmittel im Kultur- und Sportbereich zu schaffen. Zusätzlich soll das Volumen von Bürgschaften über die Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg und Landesbürgschaften über die Kreditkommission erhöht und deren Vergabe beschleunigt werden. Zuwendungsempfängern wird Finanzierungssicherheit gewährleistet, und es werden Vereinfachungen im Vergaberecht auf den Weg gebracht. Gewerbemietern städtischer Immobilien werden Hilfen in Form zinsloser Stundungen in Aussicht gestellt.

2.2 Mittelfristige Maßnahmen

Viele weitere Maßnahmen werden voraussichtlich noch erforderlich und flexibel auszugestalten sein. Sie resultieren aus bislang unbekanntem Anforderungen, die auf Grund der dynamischen Entwicklung der Gesamtsituation derzeit nicht final zu prognostizieren sind. Dazu gehört beispielsweise die Vergabe weiterer kurz- und zunehmend auch langfristig wirkender liquiditäts- und kapitalwirksamer Maßnahmen für relevante Unternehmen, soweit diese noch nicht ausreichend etwa durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes, die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) oder die Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH bzw. die BTG Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH adressiert sein sollten.

Auch auf die öffentlichen Unternehmen der FHH und auf die öffentliche Verwaltung werden erhebliche Mehraufwendungen und Mindererträge zu kommen, deren Dimension sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht schätzen lässt. Für die krisenimmanenten Belastungen und Maßnahmen, die über eine kurzfristige Liquiditätsversorgung hinausgehen, konnte mit dem „Hamburger Schutzschirm“ noch keine vollumfängliche Vorsorge getroffen werden. Gleiches gilt für gegebenenfalls notwendige Hilfen nach Bewältigung der akuten Krise.

2.3 Konjunkturelle Auswirkungen und konjunkturell bedingte Kreditaufnahme

Auf Grund der erheblichen Beeinträchtigung der Wirtschaftsabläufe durch die Covid-19-Pandemie geht der Senat davon aus, dass die im Haushalts-

⁵⁾ Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020)“, Bundestags-Drucksache 19/18100 vom 23. März 2020.

plan 2020 veranschlagten Steuererträge nicht mehr erzielt werden können. Es ist vielmehr mit erheblichen Steuer mindererträgen im Vergleich zum mittelfristigen Finanzplan⁶⁾ zu rechnen, ohne dass diese schon jetzt exakt beziffert werden können. Auch in den Folgejahren ist mit Steuer mindererträgen gegenüber der Mittelfristigen Finanzplanung des Senats zu rechnen. Eine präzisere, erste Näherung wird voraussichtlich die Mai-Steuerschätzung liefern. Die durch die Covid-19-Pandemie bedingten Steuerausfälle sind jedoch nicht vom Anwendungsfall des Artikels 72 Absatz 3 HV (außerordentliche Notsituation) erfasst. Vielmehr führen im von Hamburg angewandten Steuertrendverfahren⁷⁾ Steuererträge, die unter dem langjährigen Steuertrend⁸⁾ liegen, automatisch zu einer Verringerung der Konjunkturkomponente (gegenwärtig in Form der Konjunkturrücklage). Das heißt, die Steuer mindererträge werden, ohne dass es eines ergänzenden feststellenden Aktes bedürfte, einer negativen konjunkturellen Entwicklung zugeschrieben. Auf Grund von §28 Absatz 3 Satz 2 LHO ermächtigt Artikel 2 Nummer 3 des Haushaltsbeschlusses 2019/2020 den Senat zudem bereits vorsorglich, Kredite in Höhe des Fehlbetrags aufzunehmen, der sich daraus ergibt, dass die Steuererträge im Ist hinter den für das jeweilige Haushaltsjahr veranschlagten Steuererträgen zurückbleiben. Mit dieser Ermächtigung ist bereits jetzt gewährleistet, dass auch im Falle von erheblichen Minder einzahlungen auf Grund von Steuer mindererträgen immer ausreichend liquide Mittel beschafft werden dürfen. Allerdings beeinflusst ein deutlich niedrigeres Steuer-Ist im Haushaltsjahr 2020 auch den Steuertrend, der für die Haushaltsjahre 2022 ff. maßgeblich ist.

3. Auswirkungen auf den Haushalt und die Vermögenslage

Auswirkungen auf den Haushalt werden in den Abschnitten 3.1 bis 3.5 dieser Drucksache dargestellt, sie umfassen für das Haushaltsjahr 2020

- konsumtive Kostenermächtigungen
 - in Höhe von 800 Mio. Euro zahlungswirksam und
 - in Höhe von 200 Mio. Euro nichtzahlungswirksam.
- Ermächtigungen von Investitionen und Darlehen im Umfang von insgesamt 200 Mio. Euro.
- die Anpassung der Deckungskreditaufnahmeermächtigung und die Veranschlagung entsprechender Einzahlungen aus der Aufnahme von Deckungskrediten in Höhe von 1.000 Mio. Euro.

- die Anpassung des Haushaltsbeschlusses mit Blick auf Liquiditätshilfen und Kassenverstärkungskredite sowie stellenplanrechtliche Regelungen.

Kosten und Auszahlungen der FHH entstehen zunächst durch erforderliche Maßnahmen des öffentlichen Gesundheitsschutzes und durch direkte Hilfs- und Unterstützungsleistungen. Eine direkte Zuordnung kann in konkreter Höhe derzeit nicht valide vorgenommen werden. Um trotzdem schnell handlungsfähig zu sein und die notwendigen Maßnahmen wie z.B. gezielte Liquiditätsunterstützungen zugunsten der Wirtschaft auf kurzen Entscheidungswegen einleiten zu können, sollen zentrale Ermächtigungen im Einzelplan 9.2 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ausgebracht werden. Diese werden im weiteren Verlauf bedarfsgerecht per Sollübertragung an die entsprechenden Einzelpläne zur Verfügung gestellt.

Das Covid-19-Notsituationsgesetz sieht in den §§2 und 3 bezogen auf die Haushaltsjahre 2020 und 2021 eine Gesamtsumme für den zulässigen Fehlbetrag im Gesamtergebnisplan und eine Gesamtsumme für die zulässige zusätzliche Kreditaufnahme vor. Mit dieser Drucksache werden zunächst die für das aktuelle Haushaltsjahr notwendig erachteten Ermächtigungen nach §35 LHO eingeworben. Der Senat behält sich vor, abhängig von der weiteren Entwicklung und zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der FHH gegebenenfalls im Jahresverlauf mit weiteren Nachbewilligungen nach §35 LHO für das Haushaltsjahr 2020 und mit Vorlage des Haushaltsplanentwurfes 2021/2022, der das Haushaltsjahr 2021 umfassen wird, diese Gesamtsummen weiter in Anspruch zu nehmen.

3.1 Kostenermächtigungen zur Bewältigung der Coronakrise

Zunächst soll in der Produktgruppe 283.01 „Zentrale Ansätze I“ ein neues Produkt „Bewältigung

⁶⁾ Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft „Finanzplanung 2019 bis 2023“, Bürgerschafts-Drucksache 21/19142 vom 26. November 2019.

⁷⁾ Siehe Mitteilungen des Senats an die Bürgerschaft „Entwurf eines Gesetzes zur strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens der Freien und Hansestadt Hamburg (SNH-Gesetz – SNHG)“, Bürgerschafts-Drucksache 20/8400 vom 18. Juni 2013, S. 56 ff.; „Anpassung der Methodik zur Berechnung des langjährigen Trends der Steuererträge und Fortschreibung für das Jahr 2016 sowie Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzrahmengesetzes“, Bürgerschafts-Drucksache 21/2176 vom 10. November 2015, S. 1 f.

⁸⁾ Siehe zuletzt Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft „Haushaltsplan 2019/2020: Nachbewilligung nach §35 der Landeshaushaltsordnung und Mitteilung des langjährigen Trends der Steuererträge für die Haushaltsjahre 2019 und 2020“, Bürgerschafts-Drucksache 21/18151 vom 27. August 2019, S. 2.

der Coronakrise“ eingerichtet und mit einem Ansatz von 1.000 Mio. Euro in 2020 ausgestattet werden. Die Kostenermächtigungen werden im Ergebnisplan der Produktgruppe 283.01 in einem Umfang von 800 Mio. Euro im Kontenbereich Globale Mehrkosten und in einem Umfang von 200 Mio. Euro im Kontenbereich Sonstige Kosten veranschlagt. Die Ermächtigungen dienen zur Übernahme von durch die Corona-Krise verursachten Mehrkosten in den Einzelplänen der Fachbehörden und Ämter, insbesondere zur Finanzierung der Schutzschirm-Beschlüsse des Senats, zum Ausgleich von Mindererträgen und zur Finanzierung gegebenenfalls krisenbedingt notwendiger, erhöhter Zuwendungen einschließlich der Zuweisungen an verbundene Organisationen und Unternehmen. Die Ermächtigungen dienen zudem auch zur Übernahme von Kosten aus Abschreibungen auf Finanzanlagen, die trotz gegebenenfalls erhöhter Zuwendungen an verbundene Organisationen und Beteiligungen im Kernhaushalt für das Haushaltsjahr 2020 entstehen (Eigenkapitalspiegelbildmethode) sowie zur Bildung von Rückstellungen zum Beispiel für negative bilanzielle Eigenkapitalwerte mittel- und unmittelbar verbundener Organisationen und Beteiligungen, die auf Grund der Corona-Krise ausgewiesen werden könnten. Darüber hinaus kann es beispielsweise vermehrt zu ergebniswirksamen Forderungsausfällen und in höherem Umfang zu Pauschalwertberichtigungen aus Stundungen kommen (vgl. Nr. 3.2.2.3.1 VV Bilanzierung), die ebenfalls die Inanspruchnahme nichtzahlungswirksamer Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 erfordern.

Die Soforthilfen des Bundes werden im Auftrag des Bundes von den Ländern ausgezahlt. Im Einzelplan 7 wurden die Haushaltsstrukturen zur Bewirtschaftung der Soforthilfen des Bundes und der Hamburger Soforthilfe bereits außerplanmäßig eingerichtet.

3.2 Investitionsprogramm und Darlehen zu Bewältigung der Coronakrise

Im Aufgabenbereich 283 „Zentrale Finanzen“ soll ein neues Investitionsprogramm „Investitionen zur Bewältigung der Coronakrise“ mit einem Ansatz von 100 Mio. Euro und ein neues Darlehensprogramm „Darlehen zur Bewältigung der Coronakrise“ mit einem Ansatz von 100 Mio. Euro veranschlagt werden. Das Investitionsprogramm dient dem Einsatz gegebenenfalls erforderlicher kapital- und liquiditätswirksamer Maßnahmen wie der Eigenkapitalstärkung z.B. öffentlicher Unternehmen auf Grund der Covid-19-Pandemie sowie der Finanzierung weiterer krisenbedingt notwen-

diger Investitionen, z.B. der Beschaffung medizinischer Geräte. Die Darlehensermächtigung dient der gegebenenfalls erforderlichen Vergabe von Darlehen des Kernhaushalts mit dem Ziel, die Finanzkraft in Hamburg ansässiger oder mit der FHH verbundener Unternehmen krisenadäquat zu stärken.

3.3 Kreditaufnahmeermächtigung

Zur Finanzierung des zahlungswirksamen Anteils der Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie wird die Kreditaufnahmeermächtigung in Artikel 2 Nummer 1 des Haushaltsbeschlusses 2019/2020 von 2.105,1 Mio. Euro um 1.000 Mio. Euro auf insgesamt 3.105,1 Mio. Euro erhöht. Gleichzeitig werden die Einzahlungen aus der Aufnahme von Deckungskrediten im Aufgabenbereich 282 „Finanzierung“ im gleichen Umfang angehoben. Darüber hinaus können finanzielle Transaktionen gem. § 28 Absatz 2 Satz 1 LHO zum Erwerb von Beteiligungen und für die Eigenkapitalstärkung öffentlicher Unternehmen auch kreditär finanziert werden. Soweit hierzu zusätzliche Kreditaufnahmeermächtigungen notwendig werden, wird der Senat die Zustimmung der Bürgerschaft einholen.

3.4 Weitere Änderungen im Haushaltsbeschluss 2019/2020

3.4.1 Ergänzung stellenplanrechtlicher Regelungen in Artikel 9

Der Senat beantragt eine Ergänzung der stellenplanrechtlichen Regelungen des Haushaltsbeschlusses in Artikel 9 mit der Nr. 44. Die Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, auf sich ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse im Rahmen der Bewältigung der Covid-19-Pandemie zeitnah zu reagieren und eine flexible Anpassung des Stellenbestandes zu ermöglichen, um aus der Pandemie resultierende zusätzliche Aufgaben mit wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen bewältigen zu können. Die konkret ausgebrachten Stellen werden im nächsten Stellenplan ausgewiesen.

3.4.2 Liquiditätshilfen des Kernhaushalts

Ein Großteil der öffentlichen Unternehmen und externen Einheiten ist – wie auch die privatwirtschaftlichen Unternehmen – der Situation ausgesetzt, dass Dienstleistungen bzw. Produkte nicht mehr angeboten werden können oder die Nachfrage hierzu kollabiert. Die Folge ist eine massive Erosion des Geschäftsmodells und somit auch der Einnahmen bei zugleich oftmals weiter laufenden Kosten. Zudem kann sich auch für die

öffentlichen Unternehmen und externen Einheiten die Situation ergeben, dass der Zugang zu externen Finanzierungsmitteln (z.B. in Form von Darlehen) in Abhängigkeit der Entwicklungen auf dem Finanzmarkt gestört bzw. erschwert ist. Da die weiteren Entwicklungen im Zuge der Covid-19 Pandemie nicht prognostizierbar sind, die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Unternehmen und externen Einheiten aber gegeben sein muss, soll die temporäre Liquiditätsversorgung der öffentlichen Unternehmen im Bedarfsfall auch über den Kernhaushalt als Liquiditätshilfe sichergestellt werden. Daher wird der Gesamtrahmen für Liquiditätshilfen nach Artikel 5 Absatz 1 des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2020 von derzeit 1.100 Mio. Euro auf 2.500 Mio. Euro angehoben.

3.4.3 Kassenverstärkungskredite

Der in den vergangenen Jahren immer deutlich auskömmliche Rahmen zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten in Höhe von 4.500 Mio. Euro gemäß Artikel 2 Nummer 4 des Haushaltsbeschlusses soll für das Haushaltsjahr 2020 um 2.500 Mio. Euro auf 7.000 Mio. Euro angehoben werden. Hiermit wird einerseits die Refinanzierung aus der Erhöhung des Liquiditätshilferahmens abgedeckt und zudem die Reserve für kurzfristige Finanzierungen des Kernhaushaltes für den Fall erhöht, dass hohe Ausgaben aus dem Kernhaushalt geleistet werden müssen und langfristige Finanzierungen am Kapitalmarkt gestört sind.

3.5 Auswirkungen auf den Gesamthaushalt

Mit der Anhebung der Kreditermächtigung in Artikel 2 Nummer 1 des Haushaltsbeschlusses um die Höhe von 1.000 Mio. Euro wird die Regelung des Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg in Verbindung mit § 3 des Covid-19-Notsituationsgesetzes in Anspruch genommen, in außergewöhnlichen Notsituationen zusätzliche Deckungskredite aufnehmen zu dürfen. Die Vorgaben zur Rückführung des Fehlbetrags und zur Tilgung der zusätzlich aufgenommenen Kredite im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie aus dem Notsituationsgesetz (§§ 4 und 5) werden in der Haushalts- und Finanzplanung ab dem Haushaltsjahr 2025 berücksichtigt.

3.6 Auswirkungen auf die Vermögenslage

Die Kosten für die Maßnahmen zur Krisenbewältigung stellen im Jahr ihrer jeweiligen Entstehung Aufwand dar und mindern über die Ergebnisrechnung das Eigenkapital der FHH. Diese Minderung ist nach § 79 Absatz 4 LHO als notsituationsbedingte bilanzielle Vorbelastung in der Bilanz auszuweisen und nach § 4 Covid-19-Notsituationsgesetz ab dem Haushaltsjahr 2025 binnen 20 Jahren auszugleichen. Die Erhöhung der Kreditaufnahme führt zu höheren Verbindlichkeiten der FHH, nach § 5 Covid-19-Notsituationsgesetz ab dem Haushaltsjahr 2025 binnen 20 Jahren zurückzuführen sind. Die zusätzlichen Investitionen und Darlehen führen zu steigenden Aktiva.

4. **Petitum**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. von den Ausführungen dieser Drucksache Kenntnis nehmen,
2. die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Änderungen des Haushaltsplans und des Haushaltsbeschlusses 2019/2020 beschließen und
3. die Übersichten in den Anlagen 3 und 4 zur Kenntnis nehmen.

Anlagen

Anlage 1

Ansatzänderungen im Haushaltsplan 2019/2020 (Zahlenprotokoll)

Anlage 2

Änderung des Haushaltsbeschlusses 2019/2020

Anlage 3

Gesamtergebnisplan

Anlage 4

Gesamtfinanzplan

Änderungen von Ansätzen im Haushaltsplan 2019/2020

Einzelplan 9.2

Kredite des Aufgabenbereichs 282 Finanzierung

	2020		
	Fortg. Plan bisher <small>Tsd. EUR</small>	Veränderungs- wert <small>Tsd. EUR</small>	Fortg. Plan neu <small>Tsd. EUR</small>
Deckungskredite beim nicht öffentl. Bereich			
Einzahlungen	2.105.083	1.000.000	3.105.083

Ergebnisplan der Produktgruppe 283.01 Zentrale Ansätze I

	2020		
	Fortg. Plan bisher <small>Tsd. EUR</small>	Veränderungs- betrag <small>Tsd. EUR</small>	Fortg. Plan neu <small>Tsd. EUR</small>
Sonstige Kosten	234.564	200.000	434.564
Globale Mehrkosten	374.140	800.000	1.174.140

Kosten und Erlöse der Produktgruppe 283.01 Zentrale Ansätze I

	IPR Nummer	2020		
		Fortg. Plan bisher <small>Tsd. EUR</small>	Veränderungs- wert <small>Tsd. EUR</small>	Fortg. Plan neu <small>Tsd. EUR</small>
Bewältigung der Coronakrise				
Kosten	992	0	1.000.000	1.000.000

Investitionen des Aufgabenbereichs 283 Zentrale Finanzen

	2020		
	Fortg. Plan bisher <small>Tsd. EUR</small>	Veränderungs- wert <small>Tsd. EUR</small>	Fortg. Plan neu <small>Tsd. EUR</small>
Investitionsprogramme			
Investitionen z. Bewältigung d. Coronakrise			
Auszahlungen	0	100.000	100.000

Darlehen des Aufgabenbereichs 283 Zentrale Finanzen

	2020		
	Fortg. Plan bisher <small>Tsd. EUR</small>	Veränderungs- wert <small>Tsd. EUR</small>	Fortg. Plan neu <small>Tsd. EUR</small>
Darlehen z. Bewältigung d. Coronakrise			
Auszahlungen	0	100.000	100.000

Änderung des Haushaltsbeschlusses 2019/2020

Der Haushaltsbeschluss 2019/2020 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Artikel 2**Kreditaufnahmeermächtigungen**

1. Der Senat wird ermächtigt, Kredite am Kreditmarkt im Haushaltsjahr 2019 bis zur Höhe von 1 865,6 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2020 bis zur Höhe von 3 105,1 Mio. Euro aufzunehmen. Der Senat wird weiter ermächtigt, Kredite zur vorzeitigen Tilgung von Schulden aufzunehmen. Darüber hinaus wird der Senat ermächtigt, Kredite zur Tilgung von Schulden aufzunehmen, die aus einer Kreditaufnahme nach dem 31. März 2018 resultieren und vor Ablauf des Haushaltsjahres 2020 fällig werden.

Zu Artikel 2**(Kreditaufnahmeermächtigungen)**

Nummer 1

Bei diesen Krediten handelt es sich um Deckungskredite nach § 28 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 LHO.

Die Kredite dienen

- in Höhe von 2 500,9 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2019 und in Höhe von 2 502,9 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2020 der Tilgung von Krediten (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 LHO),

- in Höhe von 90,1 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2019 und in Höhe von 77,7 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2020 der Finanzierung des Saldos finanzieller Transaktionen (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LHO) und

- in Höhe von 1 000,0 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2020 der Finanzierung des Bedarfs zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie (§ 28 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 Nummer 3 zweiter Halbsatz LHO und § 2 Covid-19-Notsituationsgesetz).

Abzuziehen sind 635,3 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2019 und 290,1 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2020. In dieser Höhe besteht kein Kreditbedarf: Die veranschlagten Steuererträge sind nach § 27 Absatz 2 Satz 3 LHO in jeweils dieser Höhe der Konjunkturposition zuzuführen, weil sie insoweit über dem Wert des langjährigen Trends der Steuererträge in Höhe von 11 760,4 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2019 bzw. in Höhe von 12 423,6 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2020 liegen. Diese Zuführung ist nicht zahlungswirksam, sorgt aber für zusätzliche Liquidität.

Im doppischen Finanzplan ist eine (Netto-)Tilgung im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 635,3 Mio. Euro und eine (Netto-)Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 602,2 Mio. Euro veranschlagt. Der rechnerisch erforderliche Überschuss im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 545,2 Mio. Euro und das rechnerisch zulässige Defizit im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 787,6 Mio. Euro wird um 90,1 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2019 übertroffen bzw. um 185,4 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2020 unterschritten.

Mit Satz 2 wird der Senat ermächtigt, in früheren Jahren aufgenommene Kredite vor Fälligkeit zu tilgen und hierfür neuen Kredit aufzunehmen. Dies kann im Einzelfall wirtschaftlich geboten sein. Da es sich um eine vorzeitige und damit nicht planbare Tilgung von Schulden handelt, kann die neue Kreditaufnahme der Höhe nach nicht in der Ermächtigung nach Satz 1 berücksichtigt werden.

Satz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass die in Satz 1 genannte Zahl nur den Ersatz von auslaufenden Krediten umfasst, die vor dem 1. April 2018 aufgenommen worden sind; auch nach dem 31. März 2018 können aber Deckungskredite aufgenommen werden, die aufgrund kurzer Laufzeit bereits in den Haushaltsjahren 2019 oder 2020 ersetzt werden müssen.

4. Der Senat wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite im Haushaltsjahr 2019 bis zur Höhe von 4 500 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2020 bis zur Höhe von 7 000 Mio. Euro aufzunehmen.

Nummer 4

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten ist so bemessen, dass die Liquidität der Kasse sichergestellt ist. Die Höhe entspricht in 2019 der der vergangenen Haushaltsjahre. Bedingt durch die Covid-19-Pandemie dürfen in 2020 bis zu 2 500 Mio. Euro weitere Kassenverstärkungskredite aufgenommen werden, um im Falle von Engpässen auf dem Kapitalmarkt oder erhöhten Bedarfen an Liquiditätshilfen (siehe Artikel 4) kurzfristige Mittel beschaffen zu können.

Artikel 4

Liquiditätshilfen

Der Senat wird ermächtigt, Liquiditätshilfen im Haushaltsjahr 2019 bis zur Höhe von insgesamt 1 100 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2020 bis zur Höhe von 2 500 Mio. Euro zu gewähren. Liquiditätshilfen sind kurzfristige Darlehen, die an mindestens einem Tag innerhalb eines Kalenderjahres von der oder dem Empfangenden vollständig zurückgezahlt werden und die dazu dienen, die Liquidität der Begünstigten unterjährig sicherzustellen. Sie sind verzinslich und dürfen ... [Empfänger unverändert] gewährt werden.

Zu Artikel 4

(Liquiditätshilfen)

Hierfür ist insgesamt ein Rahmen bis zur Höhe von 1 100 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2019 vorgesehen, der durch Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten finanziert werden darf, vgl. Artikel 2 Nummer 4. In 2020 erhöht sich dieser Betrag auf 2 500 Mio. Euro, um im Rahmen der Covid-19-Pandemie die Mittelausstattung der Begünstigten auch bei Engpässen auf den Finanzmärkten sichern zu können.

Artikel 9**Stellenstreichungen, -umwandlungen
und -neuschaffungen**

44. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für die Dauer von längstens 24 Monaten zu schaffen, soweit dies zur Bewältigung der Folgen aufgrund der Covid-19-Pandemie notwendig ist.

Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend (unter Angabe des Wegfalldatums) nach Beendigung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie“ zu versehen.

Für die Ausbringung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Zu Artikel 9**(Stellenstreichungen, -umwandlungen
und -neuschaffungen)****Nummer 44**

Diese Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, auf sich ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse im Rahmen der Bewältigung der Covid-19-Pandemie zeitnah zu reagieren und den Stellenbestand im Bedarfsfall ohne Bindung an das Stellenplanverfahren flexibel anzupassen.

Anlage 3

Gesamtergebnisplan

	fortg. Plan (bisher)	2020	
		Veränderungs- betrag	fortg. Plan (neu)
in Tsd. Euro			
01. Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.739.198,4		13.739.198,4
a) Steuererträge	12.713.651,0		12.713.651,0
<i>davon aus Gemeinschaftssteuern</i>	7.207.350,0		7.207.350,0
<i>davon aus Landessteuern</i>	1.024.001,0		1.024.001,0
<i>davon aus Gemeindesteuern</i>	4.482.300,0		4.482.300,0
b) Steuerähnl. Erträge, Troncabgabe und Erträge aus steuer. Nebenleist.	41.300,0		41.300,0
c) Gebühren, Beiträge, Sonderabgaben und Aufwendungsersatz	681.453,6		681.453,6
d) Geldbußen, Zwangsgelder, Geldstrafen	88.763,5		88.763,5
e) Privatrechtliche Entgelte	214.030,2		214.030,2
02. Erträge aus Transferleistungen	1.281.210,1		1.281.210,1
<i>davon Soziales</i>	846.279,0		846.279,0
03. Erträge aus dem Länderfinanzausgleich			
04. Erträge aus aktivierten Eigenleistungen			
05. Sonstige Erträge	485.831,4		485.831,4
a) Anlagenabgänge			
b) Auflösung von Rückstellungen	20.851,0		20.851,0
c) Auflösung von Sonderposten	144.372,8		144.372,8
d) Übrige sonstige Erträge	320.607,6		320.607,6
07. Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.909.752,4		1.909.752,4
a) Miete, Bewirtschaftung u. Unterhalt v. Grundverm./Bauten für eig. Zwecke	708.077,0		708.077,0
b) Bewirtschaftung und Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	265.254,5		265.254,5
c) Verwaltungsbedarf	393.018,8		393.018,8
d) Rechtshilfe und andere bezogene Leistungen	520.847,1		520.847,1
e) Lehr- und Lernmittel	22.555,0		22.555,0
08. Personalaufwendungen	5.748.865,8		5.748.865,8
a) Entgelte	811.827,3		811.827,3
b) Bezüge	1.928.582,3		1.928.582,3
c) sonstige Aufwendungen mit Entgelt- oder Bezugscharakter	842,0		842,0
d) Sozialleistungen	279.227,7		279.227,7
e) Versorgungsleistungen	2.728.386,4		2.728.386,4
09. Aufwendungen aus Transferleistungen	6.457.204,4		6.457.204,4
a) an den privaten Bereich	4.132.679,9		4.132.679,9
b) an verbundene Organisationen und Beteiligungen	2.116.162,8		2.116.162,8
c) an den öffentlichen Bereich	208.361,8		208.361,8
10. Aufwendungen für den Länderfinanzausgleich			
11. Aufwendungen aus Abschreibungen	633.860,6		633.860,6
<i>davon Gebäude</i>	60.469,7		60.469,7
<i>davon Infrastrukturvermögen</i>	161.459,3		161.459,3
12. Sonstige Aufwendungen	399.038,6	200.000,0	599.038,6
14. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	357.518,1	-200.000,0	157.518,1
15. Erträge aus Beteiligungen	116.216,0		116.216,0
<i>davon aus Sondervermögen für Alterssicherung</i>	41.934,0		41.934,0
<i>davon aus verbundenen Organisationen</i>	74.242,0		74.242,0
16. Erträge aus and. Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlageverm.	19,0		19,0
<i>davon aus verbundener Organisationen</i>			
17. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	78.575,1		78.575,1
<i>davon aus verbundenen Organisationen</i>	45.995,1		45.995,1
18. Zuschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	44.035,0		44.035,0
<i>davon auf verbundene Organisationen</i>	44.035,0		44.035,0
19. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	60.056,6		60.056,6
<i>davon auf verbundenen Organisationen</i>	60.056,6		60.056,6
20. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	631.133,0		631.133,0
<i>davon an verbundene Organisationen</i>	196,0		196,0
21. Aufwendungen aus Ergebnisausgleichverpflichtungen	78,0		78,0
22. Finanzergebnis	-452.422,5	0,0	-452.422,5
23. Jahresergebnis (14 + 22)	-94.904,5	-200.000,0	-294.904,5

	2020		
	fortg. Plan (bisher)	Veränderungs- betrag	fortg. Plan (neu)
	in Tsd. Euro		
24. Globale Mehrkosten	519.858,8	800.000,0	1.319.858,8
25. Globale Minderkosten	-289.619,6		-289.619,6
26. Jahresergebnis einschl. der globalen MMK (23 - 24 - 25)	-325.143,7	-1.000.000,0	-1.325.143,7
27. Auflösung von bilanzieller Ermächtigungsvorträgen aus Vorjahren			
28. Bildung von bilanziellen Ermächtigungsvorträgen zum Jahresende			
29. Auflösung von bilanziellen Ermächtigungsvorbelastungen aus Vorjahren			
30. Bildung von bilanziellen Ermächtigungsvorbelastungen zum Jahresende			
31. Jahresergebnis nach Ermächtigungsvorträgen/-vorbelastungen	-325.143,7	-1.000.000,0	-1.325.143,7
32. Zuführung zur Konjunkturposition	290.055,0		290.055,0
33. Entnahme aus der Konjunkturposition			
34. Bildung von Vorbelastungen aufgrund einer außergew. Notsituation		1.000.000,0	1.000.000,0
35. Auflösung von Vorbelastungen aufgrund einer außergew. Notsituation			
36. Eigenkapitalerhöhungen Bilanzkorrekturen			
37. Eigenkapitalverringerungen Bilanzkorrekturen			
38. Bereinigtes Jahresergebnis (31 - 32 + 33 + 34 - 35 - 36 + 37)	-615.198,7	0,0	-615.198,7
39. Einstellung in den Ergebnisvortrag	615.198,7		615.198,7
40. Ausgleich des Ergebnisvortrags			
41. Zuführung zur allgemeinen Rücklage			
42. Entnahme aus der allgemeinen Rücklage			
43. Bilanzergebnis (38 + 39 - 40 - 41 + 42)	0,0	0,0	0,0

Anlage 4

Gesamtfinanzplan

	fort. Plan (bisher)	2020		fortg. Plan (neu)
		Veränderungs- betrag		
in Tsd. Euro				
01. Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	15.550.925,8			15.550.925,8
02. Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	13.940.647,1	800.000,0		14.740.647,1
03. Saldo aus Verwaltungstätigkeit	1.610.278,7	-800.000,0		810.278,7
04. Einzahlungen aus empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüssen	167.751,0			167.751,0
05. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	760,0			760,0
06. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	80.066,0			80.066,0
07. Sonstige Investitionseinzahlungen	3.705,0			3.705,0
08. Auszahlungen für Rechte aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen	455.617,0			455.617,0
09. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken / Gebäuden	3.438,0			3.438,0
10. Auszahlungen für Baumaßnahmen	296.311,7			296.311,7
11. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	103.865,5	50.000,0		153.865,5
12. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	80.192,0	50.000,0		130.192,0
13. Sonstige Investitionsauszahlungen	8.356,0			8.356,0
14. Globale Minderauszahlungen	-6.604,5			-6.604,5
15. Saldo aus Investitionen	-688.893,7	-100.000,0		-788.893,7
16. Einzahlungen aus gegebenen Darlehen	12.518,0			12.518,0
17. Auszahlungen aus gegebenen Darlehen	233.945,0	100.000,0		333.945,0
18. Saldo gegebene Darlehen	-221.427,0	-100.000,0		-321.427,0
19. Aufnahme von Deckungskrediten	2.105.083,0	1.000.000,0		3.105.083,0
20. Tilgung von Deckungskrediten	2.502.891,0			2.502.891,0
21. Rückzahl. v. Liquiditätshilfen u. Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten				
22. Gewährung von Liquiditätshilfen u. Tilgung von Kassenverstärkungskrediten				
23. Übrige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
24. Übrige Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
25. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-397.808,0	1.000.000,0		602.192,0
26. Einzahlungen aus durchlaufenden Posten				
27. Auszahlungen aus durchlaufenden Posten				
28. Saldo aus durchlaufenden Posten	0,0	0,0		0,0
29. Änderung des Bestands an liquiden Mitteln (3 + 15 + 18 + 25 + 28)	302.150,0	0,0		302.150,0
31. Saldo Finanzplan	0,0	0,0		0,0